

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00306 vom 1. Dezember 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00306

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00306 du 1 décembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00306 del 1 dicembre 2004

Regeste

Ausweisung | Aufgehobene Ausweisung eines straffällig gewordenen Italieners
Anwendbarkeit des FZA (2.1). Voraussetzungen für eine Ausweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA (3.1): Unzulässigkeit von Ausweisungen aus wirtschaftlichen (3.2) oder generalpräventiven Gründen (3.3). Früheren strafrechtlichen Verurteilungen muss ein persönliches Verhalten zugrunde liegen, das die öffentliche Ordnung gegenwärtig schwer gefährdet. Im vorliegenden Fall muss mehr als nur ein geringes Rückfallrisiko bestehen, da eine Verurteilung wegen Drogenhandel über 12 Jahre zurückliegt und der Beschwerdeführer (Bf.) vor 4 Jahren ausschliesslich wegen Vermögensdelikten bestraft wurde (3.4). Risikoprognose: Die persönlichen Verhältnisse des Bf. erscheinen einigermaßen stabil; wahrscheinlich ist er nicht mehr drogensüchtig, weshalb das Risiko einer erneuten Beschaffungskriminalität eher gering erscheint (3.5). Für eine Ausweisung besteht demzufolge kein zureichender Grund, weshalb die Sache an die Direktion für Soziales und Sicherheit zur Androhung der Ausweisung zu weisen ist (3.6). Weitgehendes Obsiegen des Bf. (4). Gegenstandslosigkeit des Begehrens um ein unentgeltliches Verfahren (5.1); Gutheissung des Begehrens um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (5.2). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid ist folglich aufzuheben. Die Akten sind an die Direktion für Soziales und Sicherheit (Migrationsamt) zu weisen, damit diese dem Beschwerdeführer die Ausweisung schriftlich androht (vgl. Art. 16 Abs. 3 Satz 3 ANAV). Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag obsiegt und auf seine Beschwerde in einem nebensächlichen Punkt nicht einzutreten ist. Dass die Sache zur Androhung der Ausweisung zurückzuweisen ist, betrifft ebenfalls einen untergeordneten Punkt. Die Kosten sind deshalb vollumfänglich dem in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdeführer verlangt bereits für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren eine Parteientschädigung. Eine solche steht ihm jedoch aufgrund von § 17 Abs. 1 VRG nicht zu, womit sein Entschädigungsbegehren insoweit abzuweisen ist. Der unterliegende Beschwerdegegner ist jedoch zu verpflichten, den Beschwerdeführer für das Verfahren vor Verwaltungsgerichts zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erweist sich eine Entschädigung von Fr. 1'000.-.

E. 5.1

Das Begehren um ein unentgeltliches Verfahren ist angesichts der Kostenverteilung (vorn 4) als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. § 16 Abs. 1 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer lässt weiter die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes beantragen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen (§ 16 Abs. 2 VRG; Art. 29 Abs. 3 BV) sind vorliegend erfüllt: Der Beschwerdeführer ist mittellos, seine Beschwerde war in der Hauptsache erfolgreich, und er selbst wäre nicht in der Lage gewesen, seine Rechte im Verfahren ausreichend zu wahren. Damit ist ihm antragsgemäss in der Person von Rechtsanwältin B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben. Der Entschädigungsanspruch, welcher der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zufolge Obsiegens gegen den Beschwerdegegner zusteht (vorn 4), ist zur Deckung der Aufwendungen voraussichtlich nicht genügend, da § 17 Abs. 2 VRG nur eine "angemessene" Entschädigung vorsieht. Die Differenz ist demzufolge durch die Gerichtskasse zu vergüten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 50; vgl. BGE 122 I 322 E. 3c). Die Höhe der Entschädigung wird neu durch den Kammervorsitzenden festgesetzt (§ 13 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997, GebV VGr; LS 175.252). In § 13 Abs. 2 Satz 2 GebV VGr wurde der Satzteil eingefügt, dass zuvor eine "Aufforderung des Gerichts" zu ergehen hat. Diese Änderung trat am 1. August 2004 und damit nach der Beschwerdeerhebung in Kraft. Obschon die Vertreterin des Beschwerdeführers ihrer Beschwerdeschrift eine Kostennote beigefügt hat, ist sie nach dem Gesagten dazu aufzufordern, dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen, ansonsten die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt würde (§ 13 Abs. 2 GebV VGr).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.